



Leitfaden

Vorbeugender personeller Sabotageschutz in der Wirtschaft

Version: 1.0

Stand: 03.06.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Sabotageschutz in der Wirtschaft	4
2.1	Vorbeugender personeller Sabotageschutz	4
2.2	Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen	4
2.2.1	Lebenswichtige Einrichtungen	4
2.2.2	Verteidigungswichtige Einrichtungen	5
2.2.3	Sicherheitsempfindliche Stelle	5
2.2.4	Rechtsverordnungen zur Bestimmung lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen	5
3	Sicherheitsbevollmächtigte/r	6
3.1	Unvereinbarkeit der Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten mit anderen Funktionen	6
3.2	Berufung der/des Sicherheitsbevollmächtigten	7
3.3	Abberufung der/des Sicherheitsbevollmächtigten	8
3.4	Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten	8
4	Personenüberprüfung	9
4.1	Zu überprüfende Personen	9
4.1.1	Betroffene Person	9
4.1.2	Mitbetroffene Person	9
4.2	Sicherheitsempfindliche Tätigkeit	10
4.3	Prognosezeitraum	10
4.4	Überprüfbarkeit von Personen mit Auslandsaufenthalten	11
4.5	Bereits an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätige Personen	12
4.6	Anerkennung anderer Sicherheitsüberprüfungen	12
4.7	Beteiligung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	12
5	Verfahren der Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz	13
5.1	Datenerhebungen bei der betroffenen und der mitbetroffenen Person	13
5.1.1	Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung	13
5.1.2	Rolle und Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten bei der Beantragung der Sicherheitsüberprüfung	14
5.2	Maßnahmen bei Überprüfungsverfahren	14
5.3	Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos	15



5.3.1	Wirksamkeit Sicherheitsüberprüfung	15
5.3.2	Sicherheitsrisiko	15
5.3.3	Verfahren bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen	16
5.3.4	Rechtsfolge bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos	16
5.4	Arbeitsrechtliche Fragen	17
5.4.1	Individualarbeitsrecht.....	17
5.4.2	Kollektivarbeitsrecht.....	17

Änderungshistorie

Nr.	Datum	Version	Änderungsgrund	durchgeführt von
1	13.05.2022	0.1	Erstellung	Knebel
2	16.05.2022	0.2	redaktionelle Überarbeitung	Köllner
3	03.06.2022	1.0	redaktionelle Überarbeitung	Knebel



1 Einleitung

Im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich existieren Einrichtungen, deren Beeinträchtigung Gefahren für das Leben, die Gesundheit der Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie für die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr hervorrufen können. Dabei kann eine besondere Gefahr von Personen ausgehen, die in diesen Einrichtungen tätig sind.

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz dient dem Schutz dieser Einrichtungen. Hierbei werden jene Personen einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW) unterzogen. Dies gilt nicht nur für Beschäftigte in den Behörden und öffentlichen Stellen, sondern auch für Beschäftigte von Unternehmen, die im Rahmen der Auftragsausführung Zugang zu entsprechenden Bereichen in einer öffentlichen Stelle haben.

2 Sabotageschutz in der Wirtschaft

2.1 Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes müssen Beschäftigte von Unternehmen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden (§ 28 Nr. 2 SÜG NRW), wenn das Unternehmen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

- in einem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in Nordrhein-Westfalen betraut ist, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 SÜG NRW zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung erklärt worden ist,
- in einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beauftragt wird oder
- nach anderen Vorschriften eine Sicherheitsüberprüfung unter Bezugnahme auf das SÜG NRW erforderlich ist.

2.2 Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen

In der Regel werden die Sicherheitsüberprüfungen der Beschäftigten von Unternehmen durchgeführt, wenn das Unternehmen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit in einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beauftragt wird.

2.2.1 Lebenswichtige Einrichtungen

In § 2 Absatz 2 SÜG NRW wird der Begriff der „lebenswichtigen Einrichtung“ definiert. Es handelt sich dabei um Einrichtungen,

1. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind oder
2. deren Beeinträchtigung aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion bzw. Dienstleistung die Versorgung großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder



3. deren Beeinträchtigung sich aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße für große Teile der Bevölkerung gesundheits- oder lebensgefährdend auswirken kann.

2.2.2 Verteidigungswichtige Einrichtungen

„Verteidigungswichtig“ sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht (§ 2 Absatz 3 SÜG NRW).

2.2.3 Sicherheitsempfindliche Stelle

„Sicherheitsempfindliche Stelle“ ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die Schutzgüter lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen ausgeht (§ 2 Absatz 4 SÜG NRW).

In Nordrhein-Westfalen werden die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung bestimmt (§ 2 Absatz 5 SÜG NRW).

Darüber hinaus bestimmt die für die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen die sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 2 Absatz 6 SÜG NRW).

2.2.4 Rechtsverordnungen zur Bestimmung lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen

Folgende oberste Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben Rechtsverordnungen zur Bestimmung lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen in ihrem Geschäftsbereich erlassen:

- Ministerium der Justiz:
[Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen vom 3. November 1995](#)



- Ministerium der Finanzen:
[Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 23. Mai 2007](#)
- Ministerium des Innern:
[Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2017](#)
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:
[Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 2020](#)

3 Sicherheitsbevollmächtigte/r

Die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes werden in einem Unternehmen durch die Sicherheitsbevollmächtigte oder den Sicherheitsbevollmächtigten wahrgenommen. Für sie oder ihn ist eine Vertretung zu bestellen (§ 29 Absatz 2, 3 SÜG NRW).

3.1 Unvereinbarkeit der Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten mit anderen Funktionen

Die Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten sind von einer Organisationseinheit im Unternehmen wahrzunehmen, die

- von der Personalverwaltung,
- der oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und
- der Ansprechperson für Korruptionsprävention

getrennt ist (§ 29 Absatz 4 SÜG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 SÜG NRW).

Der Grundsatz der Aufgabentrennung dient dem Schutz der Daten, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gewonnen werden. Dies sind zum einen die durch die betroffene Person selbst angegebenen Daten und zum anderen Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gewonnen wurden.

Für kleine Unternehmen (in der Regel bei bis zu 10 Beschäftigten) kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen verpflichtet, Informationen, die ihm im Rahmen der



Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu nutzen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

3.2 Berufung der/des Sicherheitsbevollmächtigten

Sicherheitsbevollmächtigte sowie deren Vertretung werden durch die Geschäftsleitung des Unternehmens gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe ihrer dienstlichen Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, ggf. Fax etc.) benannt. Sie selbst müssen nur dann sicherheitsüberprüft werden, wenn sie entweder

- selbst an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt oder
- als Sicherheitsbevollmächtigte bzw. Sicherheitsbevollmächtigter für das Unternehmen im Rahmen der geheimhaltungsbetreuten Wirtschaft bestellt werden sollen.

Eine „freiwillige“ Sicherheitsüberprüfung etwa aus „Vorbildzwecken“ ist nicht zulässig.

Sicherheitsbevollmächtigte sollen ihre Funktion grundsätzlich in nur einem Unternehmen, in dem sie möglichst auch selbst beschäftigt sind, wahrnehmen. So ist zum einen sichergestellt, dass Betroffene ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufbauen können, das es auch ermöglicht, etwaig sensible sicherheitsrelevante Sachverhalte mit betroffenen Personen zu besprechen. Zum anderen kann so die Aufgabenerfüllung im Sinne des SÜG NRW gewährleistet werden (z. B. unverzügliche Meldung von Veränderungen gem. § 33 SÜG NRW).

Durch die organisatorische Anbindung an das eigene Unternehmen werden sowohl die Erreichbarkeit als auch die Einhaltung der im SÜG NRW getroffenen datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet.

Soweit eine Person gleichzeitig in einem anderen Unternehmen die Funktion der/des Sicherheitsbevollmächtigten übernimmt oder die Funktion für ein Unternehmen wahrnehmen soll, in dem sie nicht beschäftigt ist, ist sicherzustellen, dass die Konstruktion rechtskonform vorgenommen wird. Die Person soll auch in diesem Fall an das Unternehmen arbeitsvertraglich gebunden sein oder zumindest den Weisungen der Leitung dieses Unternehmens unterliegen. Die Daten der betroffenen Person müssen auch in diesem Fall geschützt bleiben. Ferner ist sicherzustellen, dass die sich aus dem SÜG NRW ergebenden Rechte und Pflichten der/des Sicherheitsbevollmächtigten in vollem Umfang und ohne zeitlichen Verzug wahrgenommen werden können und die oder der Sicherheitsbevollmächtigte regelmäßig in den Unternehmen anwesend ist. Es empfiehlt sich, dass möglichst für jedes Unternehmen eine ständige Vertretung vor Ort eingerichtet ist. Der konkrete Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles.



3.3 Abberufung der/des Sicherheitsbevollmächtigten

Sicherheitsbevollmächtigte sind von der Geschäftsleitung ihres Unternehmens auf Veranlassung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen aus folgenden Gründen abzurufen:

- bei begründeten Zweifeln an ihrer fachlichen oder persönlichen Eignung,
- wenn die erforderliche Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko ergibt oder
- wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

3.4 Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten

Die Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten sind:

- Erstellung des Unternehmensantrages (formloses Schreiben) einschließlich der Angaben zur Person der/des zu Überprüfenden sowie der Beschreibung der sicherheitsempfindlichen Stelle/n, an der/denen die/der zu Überprüfende tätig werden soll,
- Entgegennahme der Sicherheitserklärung und Prüfung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit (§ 30 SÜG NRW),
- Beiziehung der Personalakten, soweit dies zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung erforderlich ist (§ 30 Satz 3 SÜG NRW),
- Weitergabe der Sicherheitserklärung an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Mitteilung eventuell vorhandener sicherheitserheblicher Erkenntnisse (§ 30 Satz 4 SÜG NRW),
- regelmäßige Aktualisierung der Sicherheitserklärung bzw. Beantragung einer Wiederholungsüberprüfung (§ 32 SÜG NRW) nach Aufforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen – auch hier prüft der/die Sicherheitsbevollmächtigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen,
- Entgegennahme der nach § 33 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 SÜG NRW erfolgten Unterrichtungen durch die personalverwaltende Stelle im Unternehmen,
- unverzügliche Unterrichtung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden (§ 31 SÜG NRW), über das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sowie über Änderungen des Namens, des Wohnortes, der Staatsangehörigkeit sowie ggf. des Familienstandes (§ 33 SÜG NRW),
- soweit im Einzelfall erforderlich Beibringung weiterer im Unternehmen vorhandener Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse auf Anfrage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 33 Absatz 1 Nr. 4 SÜG NRW),



- Führung einer Sicherheitsakte (§§ 34, 22ff. SÜG NRW), in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind und die weder der Personalverwaltung oder dem Betriebsrat des Unternehmens noch der betroffenen Person zugänglich gemacht und die bei einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens nicht abgegeben werden darf (Ausnahme: Rechtsnachfolge im Sinne von § 613a BGB oder Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Vernichtung der Sicherheitsakte innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit (§§ 34, 23 Absatz 2 SÜG NRW),
- Löschung gespeicherter personenbezogener Daten innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit (§§ 34, 26 Absatz 2 Nr. 1, 2 SÜG NRW),
- Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aller personenbezogenen Daten (§§ 30, 22 ff. SÜG NRW) und ggf. Belehrung der mit der Führung der Sicherheitsakten beauftragten Personen.

4 Personenüberprüfung

Die Beantragung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt grundsätzlich durch die/den Sicherheitsbevollmächtigte/n des Unternehmens, bei der die Person als Arbeitnehmer/in beschäftigt ist bzw. werden soll. Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf keine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden (§ 16 Absatz 7 SÜG NRW).

4.1 Zu überprüfende Personen

4.1.1 Betroffene Person

Jede Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person), ist vor dem Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 SÜG NRW).

4.1.2 Mitbetroffene Person

Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz kann es erforderlich sein, dass eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist (§§ 11 Absatz 1 Nr. 5, 14 SÜG NRW). Bei dieser Form der Sicherheitsüberprüfung werden

- die Ehegattin oder der Ehegatte,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder
- die volljährige Lebensgefährtin oder der volljährige Lebensgefährte



der betroffenen Person als sogenannte „mitbetroffene Person“ einbezogen (§§ 14 Absatz 3, 3 Absatz 2 SÜG NRW).

4.2 Sicherheitsempfindliche Tätigkeit

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle (vgl. 2.2.3) beschäftigt ist (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 SÜG NRW). Dies umfasst den selbständigen und unbeaufsichtigten Zutritt zu einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, den Zugriff auf und die Nutzung von IT-Systemen und deren Komponenten oder Sicherheitsmechanismen oder auch - insbesondere bei Rechenzentren - den Zugriff auf Daten und die mögliche Nutzung bzw. Aussteuerung von Daten.

Im Falle von Ausschreibungen darf grundsätzlich der Kreis der Teilnehmenden nicht bereits dadurch eingeschränkt werden, dass nur Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen dürfen, die bereits sicherheitsüberprüftes Personal vorhalten. Vielmehr darf von Fremdfirmen in Ausschreibungsverfahren regelmäßig lediglich verlangt werden, die Bereitschaft zu erklären, im Falle der Zuschlagserteilung unverzüglich Sicherheitsüberprüfungen für einzusetzendes Personal zu beantragen. Erst nach finaler Zuschlagserteilung können Personenüberprüfungen für den an sicherheitsempfindlicher Stelle einzusetzenden Personenkreis beantragt werden.

Unternehmen dürfen nicht mit der Tatsache werben, dass sie sicherheitsüberprüftes Personal einsetzen. Das Werbeverbot dient dem Schutz der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen.

Von der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn eine Person sich nur kurzzeitig in einem Sicherheitsbereich oder in einer sicherheitsempfindlichen Stelle aufhalten soll und durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird (§ 3 Absatz 3 SÜG NRW). Durch diese Regelung ist es möglich, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen nach dieser Regelung z. B. eine Ausnahme bei einmaligen oder unregelmäßigen Instandsetzungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten mit wechselndem Personal zu. Die Entscheidung über den ausnahmsweisen Einsatz trifft der/die Sabotageschutzbeauftragte in der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

4.3 Prognosezeitraum

In der Sicherheitsüberprüfung wird aus Erkenntnissen in der Vergangenheit auf ein zukünftiges Verhalten geschlossen, insbesondere ob die zu überprüfende Person sich bisher als zuverlässig erwiesen hat oder nicht. Dabei ist ein gewisser Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen. Maßstab ist in der Regel ein



zurückliegender Zeitraum von mindestens fünf Jahren (§ 15 Absatz 9 Satz 1 SÜG NRW).

Aus diesem Grund sind auch in der Sicherheitserklärung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SÜG NRW „Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, [...]“ anzugeben. Ferner wird bei fortdauernder sicherheitsempfindlicher Tätigkeit in der Regel nach fünf Jahren die Aktualisierung der Sicherheitserklärung (§ 21 Absatz 1 SÜG NRW) bzw. in der Regel nach 10 Jahren die Wiederholungsüberprüfung (§ 21 Absatz 2 SÜG NRW) durchgeführt.

4.4 Überprüfbarkeit von Personen mit Auslandsaufenthalten

Hat eine Person eine gewisse Zeit, die zur Grundlage der Prognoseabschätzung gemacht werden soll, nicht in Deutschland gelebt, werden mit Zustimmung der Person bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen gerichtet (§ 15 Absatz 2 Nr. 6 in Verbindung mit Absatz 3 SÜG NRW).

Eine solche Anfrage setzt allerdings voraus, dass für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen Beziehungen zu dem ausländischen Staat bestehen und verwertbare Informationen erlangt werden können. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können nur ausländische Staaten angefragt werden, in denen ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. Darüber hinaus muss vor allem aus Gründen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Person sowie des Sicherheitsinteresses der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt sein, dass der ausländische Staat nur mit deutschem Recht vergleichbare Maßnahmen durchführt – also weder hinter diesen Maßnahmen zurückbleibt, noch darüber hinausgeht oder gar die betroffene Person unter Druck setzt. Anfragen an EU- und NATO-Partnerstaaten sind im Grundsatz regelmäßig möglich.

Anfragen an Staaten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen als „Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken“ gelten (sog. „Staatenliste“)¹, scheiden regelmäßig aus. In Zweifelsfällen ist es ratsam, dass die/der Sicherheitsbevollmächtigte vor Antragstellung telefonisch Kontakt mit dem MWIDE aufnimmt.

1

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=1&ugl_nr=12&bes_id=51&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Sicherheits%FCberpr%FCfungsgesetz#det0



Kann eine Anfrage an einen ausländischen Staat nicht durchgeführt werden oder wird sie nicht beantwortet, werden Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 8 SÜG NRW (bspw. Befragung der betroffenen Person oder weiteren geeigneten Auskunftspersonen etc.) durchgeführt. Ob diese geeignet sind, um eine hinreichend valide sicherheitsmäßige Prognose zu stellen, ist eine Frage des Einzelfalls, die der Beurteilung der zuständigen Stelle obliegt. Kann keine hinreichend valide Prognose zur „Zuverlässigkeit“ der Personen abgegeben werden, so liegt ein Verfahrenshindernis vor, das dem Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung entgegensteht. Dies hat zur Folge, dass betroffene Personen dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben dürfen.

4.5 Bereits an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätige Personen

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz gilt auch für diejenigen Personen, die bereits an einer Stelle beschäftigt sind, die erst später als sicherheitsempfindlich festgestellt wird. Daher ist die Sicherheitsüberprüfung von bereits Beschäftigten unverzüglich durchzuführen (§ 11 Absatz 2 SÜG NRW). Bei künftigen Beschäftigten ist die Sicherheitsüberprüfung vor der Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorzunehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 SÜG NRW).

4.6 Anerkennung anderer Sicherheitsüberprüfungen

Personen, die bereits einer gleich- oder höherwertigen Sicherheitsüberprüfung im personellen Geheimschutz ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos unterzogen worden sind, müssen nicht mehr aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sicherheitsüberprüft werden, wenn die Sicherheitsüberprüfung vor weniger als 5 Jahren durchgeführt wurde und die Unterlagen verfügbar sind (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SÜG NRW).

Eine Anerkennung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, z.B. nach dem LuftSiG, ist hingegen nicht möglich.

4.7 Beteiligung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Regelungen, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz zugrunde liegen (SÜG NRW), sind unter Beteiligung der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen erstellt worden.

Auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren haben Betroffene nach den Maßgaben des § 27 SÜG NRW ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.



5 Verfahren der Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW beinhalten drei wesentliche Verfahrensschritte:

1. die Datenerhebung bei der betroffenen Person und deren Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung,
2. die Durchführung gesetzlich vorgesehener Überprüfungsmaßnahmen und
3. die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.1 Datenerhebungen bei der betroffenen und der mitbetroffenen Person

Damit eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden kann, muss die betroffene Person bestimmte Daten in der Sicherheitserklärung angeben. Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz ergibt sich dies aus §§ 10 Absatz 1 Nr. 3, 11 Absatz 1 Nr. 5, 14 SÜG NRW.

Im Falle einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 SÜG NRW wird

- die Ehegattin oder den Ehegatten,
 - die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder
 - die volljährige Lebensgefährtin oder den volljährigen Lebensgefährten
- der betroffenen Person als sogenannte „mitbetroffene Person“ in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen (§§ 14 Absatz 3, 3 Absatz 2 SÜG NRW).

Das Sicherheitserklärungsformular ist von der betroffenen Person wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Es ist von ihr und der mitbetroffenen Person zu unterschreiben. Weigert sich eine Person, gesetzlich vorgeschriebene Daten anzugeben, so steht der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung ein Verfahrenshindernis entgegen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist der/dem Sicherheitsbevollmächtigten auszuhändigen.

5.1.1 Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung

Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person (§ 8 Absatz 2 SÜG NRW). Die Zustimmung wird mittels Unterschrift auf der Sicherheitserklärung erteilt.

Hat eine Person in der Sicherheitserklärung Auslandsaufenthalte von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den letzten fünf Jahren angegeben, so ist durch Unterschrift ebenfalls die Zustimmung zur insoweit gesetzlich vorgesehenen Anfrage



an ausländische Sicherheitsbehörden erforderlich (§ 15 Absatz 2 Nr. 6, Absatz 3 SÜG NRW).

Ohne die entsprechende(n) Zustimmung(en) kann keine Sicherheitsüberprüfung beantragt werden.

5.1.2 Rolle und Aufgaben der/des Sicherheitsbevollmächtigten bei der Beantragung der Sicherheitsüberprüfung

Die Datenangaben sind durch die/den Sicherheitsbevollmächtigte/n in den Unternehmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; soweit erforderlich können zu diesem Zweck auch Personalakten beigezogen werden (§ 30 SÜG NRW).

Liegen alle erforderlichen Angaben vor, stellt die/der Sicherheitsbevollmächtigte beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 30 SÜG NRW einen Antrag auf Sicherheitsüberprüfung für die betroffene Person und fügt diesem die Sicherheitserklärung im Original und in Kopie bei. Eine weitere Kopie der eingereichten Unterlagen ist für die eigene Sicherheitsakte, die die/der Sicherheitsbevollmächtigte zu führen hat, anzufertigen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass einerseits die Unterrichtungspflichten der Personalverwaltung ggü. der/dem Sicherheitsbevollmächtigten nach § 33 Absatz 2 SÜG NRW in Verbindung mit § 19 SÜG NRW praktisch handhabbar sind und andererseits die Beauftragten ihren Pflichten aus § 33 Absatz 1 SÜG NRW und § 31 SÜG NRW in vollem Umfang unverzüglich nachkommen können.

5.2 Maßnahmen bei Überprüfungsverfahren

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durchzuführenden Maßnahmen werden nach Beauftragung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Dabei erfolgt eine Bewertung der Angaben der betroffenen und der mitbetroffenen Person in der Sicherheitserklärung (§ 15 Absatz 2 SÜG NRW). Darüber hinaus werden Anfragen beim Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizeibehörde, beim Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und ggf. bei ausländischen Sicherheitsbehörden vorgenommen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, können – soweit im Einzelfall erforderlich – Daten aus dem Ausländerzentralregister abgefragt werden.



Im Übrigen wird die Identität der betroffenen und der mitbetroffenen Person geprüft und es werden Anfragen – in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre – an die Polizeidienststellen an den Wohnsitzen der betroffenen und der mitbetroffenen Person gestellt.

Zudem kann in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten der betroffenen Person und den öffentlich sichtbaren Teil von Profilen der betroffenen Person in sozialen Netzwerken genommen werden (§ 14 Absatz 1 Nr. 21 SÜG NRW).

Wurde die betroffene oder die mitbetroffene Person vor dem 01.01.1970 geboren und war sie im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, fragt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Feststellung einer hauptberuflichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik beim Bundesarchiv (Stasi-Unterlagen-Archiv) an. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

5.3 Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet nach Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen darüber, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht (§ 16 Absatz 4 SÜG NRW). Es unterrichtet die/den Sicherheitsbevollmächtigte/n darüber, ob die betroffene Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut oder nicht betraut werden darf.

Die/der Sicherheitsbevollmächtigte unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (§ 33 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 1 SÜG NRW).

5.3.1 Wirksamkeit Sicherheitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung ist nicht auf eine bestimmte sicherheitsempfindliche Stelle beschränkt. Um diesem bei Veränderung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit die Möglichkeit der Neubewertung zu eröffnen, ist jedes Ausscheiden und jede Neuaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unverzüglich durch die Beauftragten anzuzeigen (§ 33 Absatz 1 Nr. 1 SÜG NRW).

5.3.2 Sicherheitsrisiko

Die Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung dienen dazu, festzustellen, ob zur betroffenen Person Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bestehen, aus denen



sich im Ergebnis ein Sicherheitsrisiko ergibt. Dies ist gemäß § 7 Absatz 2 SÜG NRW der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen durch
 - a) ausländische Nachrichtendienste,
 - b) Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129 b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistische Organisationen, die Bestrebungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verfolgen,
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

Die Beurteilung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen richtet sich im Einzelfall maßgeblich nach dem mit dem entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsverfahren verfolgten Zweck (§ 16 Absatz 4 Satz 2 SÜG NRW). Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen (§ 16 Absatz 4 Satz 3 SÜG NRW).

5.3.3 Verfahren bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen

Ergibt die Durchführung der Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auf ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person hindeuten, so wird ihr vor einer Entscheidung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zu einer Anhörung kann die betroffene Person einen Rechtsanwalt beiziehen. Die Rechte der betroffenen Person sind insoweit in § 17 SÜG NRW geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen stellt nach Würdigung etwaiger Einlassungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens fest, ob ggf. vorliegende Erkenntnisse der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der überprüften Person entgegenstehen (Sicherheitsrisiko). Hierüber wird die/der Sicherheitsbevollmächtigte unterrichtet; hierbei werden die Erkenntnisse selbst grundsätzlich nicht mitgeteilt (§ 31 Satz 2 SÜG NRW).

5.3.4 Rechtsfolge bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos

Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, darf der überprüften Person keine Möglichkeit zur Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle gewährt werden (§ 16 Absatz 7 SÜG NRW).



Eine (Weiter-) Beschäftigung an einem nicht-sicherheitsempfindlichen Arbeitsplatz ist auch bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos möglich.

5.4 Arbeitsrechtliche Fragen

5.4.1 Individualarbeitsrecht

Darf ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht ausüben, wird der/die Arbeitgeber/in die Maßnahmen ergreifen, die mit dem Arbeitsrecht vereinbar sind. In Betracht kommt die Versetzung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an einen Arbeitsplatz mit nicht sicherheitsempfindlicher Tätigkeit. Dazu kann der/die Arbeitgeber/in von seinem/ihrem Direktionsrecht Gebrauch machen oder, wenn eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen notwendig ist, dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin einen Änderungsvertrag anbieten. Besteht keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung im Unternehmen, kann auch eine Kündigung aus personenbedingten Gründen (mangelnde Eignung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin für die vereinbarte Tätigkeit) in Betracht kommen.

5.4.2 Kollektivarbeitsrecht

Soweit es um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem SÜG NRW geht, bedürfen die Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stellen und die konkrete Sicherheitsüberprüfung nicht der Beteiligung des Betriebsrates. Um eine möglichst breite Akzeptanz in der Belegschaft zu erreichen, sollte bei der Umsetzung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes aber eng mit dem Betriebsrat zusammengearbeitet werden. Unberührt hiervon bleibt u. a. die dem Betriebsrat nach § 80 Absatz 1 Nr. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes obliegende Aufgabe, die Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Zu denken ist hier beispielsweise an die Überwachung der speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Sicherheitsakte durch die/den Sicherheitsbevollmächtigte/n (§§ 34, 22 Absatz 1 bis 3, § 23 SÜG NRW).